

# Beitragsordnung

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 3 und § 9 der Vereinssatzung vom 05.06.2023. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres fällig (im Gründungsjahr nach Eröffnung des Kontos). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 4 Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag beträgt:

Kinder 12-18 Jahre	20,00 €
Erwachsene	40,00 €
Azubis/Studenten	30,00 €

2. Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. ist der hälftige Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 € in Rechnung zu stellen.

3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Bei Beitragsrückstand erfolgt eine Mahnung. Jede Mahnung ist mit Kosten i.H. von 8 € verbunden.

### **§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr (siehe Satzung § 3 Abs.4 und 6).

### **§ 7 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 8 Veränderungen**

1. Sollte sich der Status des Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattungen überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

### **§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 05.06.2023 in Kraft.